

KANTON ZÜRICH

Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Kantonale NFA-Gesetzesvorlagen

Medienkonferenz, 8. Mai 2007





Agenda

| | |
|----------|--|
| 1 | Allgemeine Einführung |
| 2 | Nationalstrassen |
| 3 | Unterstützung Betagtenhilfe |
| 4 | Prämienverbilligung in der Krankenversicherung |
| 5 | Sonderschulung |
| 6 | Bau- und Betriebsbeiträge für Heime und Werkstätten |
| 7 | Ergänzungsleistungen zur AHV und IV |
| 8 | Individuelle Leistungen der AHV und der IV |
| 9 | Sicht der Gemeinden |

- Nach einer allgemeinen Einführung werde ich Ihnen die Gesetzesvorhaben vorstellen, die sich mit den Aufgabenbereichen Nationalstrassen, Unterstützung Betagtenhilfe und Prämienverbilligung beschäftigen.
- Anschliessend gibt Ihnen die Vorsteherin der Bildungsdirektion, Frau Regierungsrätin Regine Aepli einen Überblick über die Vorlagen, die mit der IV im Zusammenhang stehen (Sonderschulung, Bau- und Betriebsbeiträge für Heime und Werkstätten, Ergänzungsleistungen und individuelle Leistungen AHV/IV).
- Zudem konnten wir Herrn Hans-Peter Hulliger, Gemeindepräsident von Bäretswil als Referenten gewinnen. Als Präsident des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und Mitwirkender in mehreren gemeinsamen NFA-Arbeitsgruppen von Kanton und Gemeinden wird er die Gesetzesvorhaben aus Sicht der Gemeinden beleuchten.

Allgemeine Einführung

 **KANTON ZÜRICH**
Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Allgemeine Einführung

Medienkonferenz NFA-Gesetzesvorlagen

Seite 3

 **KANTON ZÜRICH**
Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Allgemeine Einführung

Ziele und Instrumente der NFA

– Das Gefälle zwischen den Kantonen verringern

| Ressourcenausgleich | Lastenausgleich |
|--|--|
| Gezielter Ausgleich zwischen ärmeren und reicheren Kantonen; „ Mindestausstattung “ für alle Kantone | Entlastung von Kantonen mit Sonderlasten wegen • der Topografie (Gebirge) • oder sozialer Lasten (z.B. Armut, Alter) |

Wirksamerer Einsatz des Steuerfranks

– Die Zuständigkeit bei den Aufgaben klar regeln

| Aufgabentflechtung | Gemeinsame Aufgaben Bund – Kantone | Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit |
|--|--|---|
| Klare Zuweisung von Aufgaben an Bund und Kantone | Bei „Verbundaufgaben“ neue Zusammenarbeit: Bund: Strategie; Kantone: operative Umsetzung; Globalbeiträge statt Einzelsubventionen | Kantone sind zur Zusammenarbeit bei einzelnen Aufgaben verpflichtet |

Medienkonferenz NFA-Gesetzesvorlagen

Seite 4

- Am 1. Januar 2008 wird mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, kurz NFA, ein wichtiges Reformvorhaben nach einer langen Geschichte in Kraft gesetzt.
- Die NFA stützt sich auf vier Säulen:

- 1. Finanzausgleich im engeren Sinn mit:
Ressourcenausgleich: finanzieller Ausgleich zwischen armen und reichen Kantonen,
Mindestausstattung für alle Kantone
Lastenausgleich: Ausgleich für geografisch topografische Lasten (GLA) und sozio-
demografische Lasten (SLA)
- 2. Aufgabenentflechtung: Klare Aufgabenzuweisung entweder an den Bund oder an
die Kantone
- 3. Neue Zusammenarbeitsformen: Bund gibt Strategie vor, Kantone setzen um; Glo-
balbeiträge statt Einzelsubventionen
- 4. Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich: Kantone sind in 9 Bereichen
zur Zusammenarbeit verpflichtet, entsprechende Rahmenvereinbarung am 12. Feb-
ruar 2007 vom Kantonsrat genehmigt.
- Damit die NFA umgesetzt werden kann, sind auch in der kantonalen Gesetzgebung
die Voraussetzungen zu schaffen. Dieses Ziel soll mit den im folgenden vorzustellen-
den Vorlagen erreicht werden. Wegen der Aufgabenteilung sind neben dem Kan-
tonshaushalt auch die Gemeinden in einigen Aufgabenbereichen betroffen.
- Mit Ausnahme der Vorlage zu den Nationalstrassen sind alle Gesetzesvorhaben
durch eine breite Vernehmlassung gegangen. Auf Grund der Kritik in der Vernehm-
lassung wurden die Gesetzesentwürfe in gemeinsamen Arbeitsgruppen von Kanton
und Gemeinden nochmals überarbeitet. Erfreulicherweise konnte in den Hauptpunk-
ten eine Einigung erzielt werden.

Die finanziellen Folgen präsentieren sich wie folgt:

Finanzielle Folgen der NFA-Einführung 2008

| in Mio. Franken, + Entlastung, - Belastung | Prognose für 2008 | | |
|---|-------------------|------------|-------------------------|
| | Kanton | Gemeinden | Kanton und Gemeinden |
| Zu entflechtende Aufgabenbereiche | 321 | -77 | 244 |
| Individuelle Leistungen der AHV | 292 | | 292 |
| Individuelle Leistungen der IV | 340 | | 340 |
| Ergänzungsleistungen zur AHV und IV | 100 | | 100 |
| Bau- und Betriebsbeiträge für Heime und Werkstätten | -269 | | -269 |
| Prämienverbilligung in der Krankenversicherung | -8 | | -8 |
| Sonderschulung | -125 | -49 | -174 |
| Regionalverkehr | -13 | -13 | -26 |
| Unterstützung Betagtenhilfe | -6 | -15 | -21 |
| Übrige Aufgabenbereiche | 10 | | 10 |
| Übrige Massnahmenbereiche (Finanztransfers) | -441 | | -441 |
| Saldo | -120 | -77 | -197 |
| Kantonsbeteiligung an nachschüssigen IV-Beiträgen (nur 2008) | -55 | | -55 |
| Gesamtwirkung | -175 | -77 | -252 |

- Gemäss unseren Einschätzungen ist für 2008 eine Mehrbelastung von 197 Mio. Franken (Kanton und Gemeinden zusammen) zu erwarten. Diese Prognose beruht auf den Zahlen im KEF 2007-2010 vom 13. September 2006 und einer nachträglichen Schätzungsanpassung im Bereich Sonderschulung.
- Von der Mehrbelastung entfallen 120 Mio. Franken auf den Kanton und insgesamt 77 Mio. Franken auf die Gemeinden.
- Zusätzlich fällt in 2008 eine einmalige Belastung für den Kanton Zürich von voraussichtlich 55 Mio. Franken wegen der Beteiligung an den nachschüssigen IV-Beiträgen an.
- Die Gemeinden sind in den Bereichen Sonderschulung, Unterstützung der Betagtenhilfe und Regionalverkehr betroffen. Auf die Sonderschulung und die Unterstützung der Betagtenhilfe werden wir bei den entsprechenden Gesetzesvorhaben noch ausführlicher zu sprechen kommen.
- Im Bereich Regionalverkehr ist keine Gesetzesänderung notwendig. Die hälftige Aufteilung der Mehrbelastung ergibt sich automatisch aus der Abdeckung des ZVV-Defizits im Verhältnis von 1:1 zwischen Kanton und Gemeinden.

Nationalstrassen





Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz

Nationalstrassen neu in alleiniger Bundeskompetenz

Bund kann Ausführung einzelner Aufgaben an Kantone oder Trägerschaften übertragen

Kantonale Vorlage schafft Gesetzesgrundlage zur Erfüllung von Aufträgen des Bundes durch Kanton (Betrieb, Unterhalt, Verkehrsmanagement)



Instrument:
Leistungsvereinbarungen

Finanzielle Entlastung im Nationalstrassenbereich für Kanton gering (Schätzung 2008 rund 17 Mio. Franken), weil das beschlossene Nationalstrassennetz noch nach alter Finanzierungsregelung fertig gestellt wird



- Mit der NFA fallen die Nationalstrassen neu unter alleinige Bundeskompetenz.
- Der Bund kann aber die Ausführung einzelner Aufgaben an Kantone oder Trägerschaften übertragen.
- Das vorliegende Gesetzesvorhaben soll dem Kanton ermöglichen, solche Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Bundes wahrzunehmen.
- Mittels Leistungsvereinbarungen kann der Kanton anstelle des Bundes tätig werden. Gedacht ist vor allem an Aufgaben im Nationalstrassenbetrieb und –unterhalt und im Verkehrsmanagement.
- Eine grosse finanzielle Entlastung für den Kanton ist aus der Abtretung des Bereichs Nationalstrassen an den Bund nicht zu erwarten. Da die Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes noch nach alter Finanzierungsregelung erfolgt, wird die finanzielle Entlastung vor allem in den ersten Jahren gering sein. Im KEF07-10 waren rund 17 Mio. Franken eingestellt.
- Zusätzlich belastet wird der Staatshaushalt dadurch, dass das bestehende Nationalstrassennetz unentgeltlich an den Bund abgetreten werden muss. Um eine hohe einmalige Belastung durch eine Sofortabschreibung zu vermeiden, werden die Restbuchwerte der bestehenden Nationalstrassen in „Investitionsbeträge an den Bund“ umgewandelt und jährlich zu 15% vom Restbuchwert abgeschrieben.



Unterstützung Betagtenhilfe



Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)

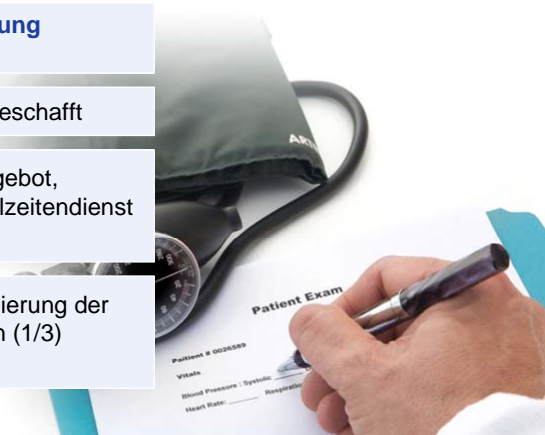
Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege

Sicherstellung der **Spitexversorgung**
durch Gemeinden

Bundesbeiträge an die Spitex abgeschafft

Minimalvorgaben für Leistungsangebot,
Bagatellsubventionierung bei Mahlzeitendienst
abgeschafft

Beibehaltung gemeinsame Finanzierung der
ungedeckten Kosten durch Kanton (1/3)
und Gemeinden (2/3)



- Die Gemeinden bleiben wie bisher für die Sicherstellung der Spitexversorgung verantwortlich.
- Der Bund zieht sich aber aus der Spitex-Finanzierung zurück.
- Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird der Regierungsrat neu ausdrücklich ermächtigt, nach Anhörung der Gemeinden und des Fachverbandes der kantonalen Spitex-Institutionen Richtlinien über das Mindest-Angebot der Spitex-Institutionen zu erlassen oder entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich zu erklären. Das Min-


dest-Angebot der Spitex-Institutionen hat neben den Pflege-Pflichtleistungen der Sozialversicherungsgesetzgebung auch die notwendigen Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich zu umfassen. Nicht aufrecht erhalten wird die bisher vom Bund gewährte Bagatellsubventionierung im Bereich des Mahlzeitendienstes.

Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)

Basis der künftigen Staatsbeitragsberechnung:

| | |
|----------|---|
| A | Einheitliche Stundenpauschalen für alle Spitex-Institutionen gemäss Mindest-Leistungsangebot, unterschieden nach: |
| | Pflege-Pflichtleistungen |
| | Nichtpflegerische Spitex-Leistungen |
| B | Zahl der in der Spitex-Institution geleisteten Leistungsstunden pro Leistungsbereich |
| C | Staatsbeitragssatz, abgestuft nach Finanzkraftindizes der Wohngemeinden der Leistungsbezügerinnen und -bezüger |

| | | |
|-----------------------|------------------|--------------------------|
| Mehrbelastung: | Total | 21 Mio. |
| | Gemeinden | 15 Mio. (maximal) |
| | Kanton | 6 Mio. |



- Die bisherige Aufwandfinanzierung wird durch eine zeitgemässe leistungsorientierte Finanzierung ersetzt. Als Basis der künftigen Staatsbeitragsberechnung dienen:
 - Einheitliche Stundenpauschalen für alle Spitex-Institutionen gemäss Mindest-Leistungsangebot, unterschieden nach:
 - Pflege-Pflichtleistungen
 - nichtpflegerische Spitex-Leistungen
 - die Zahl der in der Spitex-Institution geleisteten Leistungsstunden pro Leistungsbereich
 - der Staatsbeitragssatz, abgestuft nach Finanzkraftindizes der Wohngemeinden der Leistungsbezügerinnen und -bezüger
- Mit den Gemeinden wurde vereinbart, dass der bisherige Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden für die ungedeckten Gesamtkosten auch zur Aufteilung der wegfallenden Bundessubventionen von rund 21 Mio. Franken zur Anwendung kommen soll. Der Kanton übernimmt deswegen gut 30% und die Gemeinden grundsätzlich knapp 70% der wegfallenden Bundessubventionen. Dabei wird den Gemeinden mit der neuen Regelung erlaubt, ungefähr die Hälfte ihrer Mehrbelastung den

Leistungsbezügerinnen und -bezüger von nichtpflegerischen Leistungen weiterzuverrechnen.

- Ausgehend von den Zahlen 2004 bedeutet das, dass der Kanton zum bisherigen Aufwand von 13.5 Mio. Franken zusätzlich mit 6 Mio. Franken belastet wird. Für die Gemeinden kommen zu den bisherigen 34 Mio. Franken noch 15 Mio. Franken hinzu, wovon sie wie erwähnt einen Teil an die Leistungsbezüger und –bezügerinnen überwälzen können.

Prämienverbilligung in der Krankenversicherung





Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

- Prämienvverbilligung als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen
- **Bundespauschale: 7.5%** der Bruttokosten der Krankenversicherer
- **Kantonsbeitrag:** mindestens so hoch wie Bundesbeitrag
- **Vorgaben (wie bisher):**
 - **30%** der Bevölkerung und **30%** der Haushalte mit Kindern erhalten Prämienvverbilligung
 - Prämienvverbilligung um mind. **85%** für Kinder und um mind. **50%** für junge Erwachsene in Ausbildung
- **Mehrbelastung für Kanton rund 8 Mio. Franken**



- Die Prämienvverbilligung in der Krankenversicherung verbleibt eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen.
- Bisher hat der Bund den Bundesbeitrag für die Prämienvverbilligung in der Krankenversicherung und gleichzeitig für jeden Kanton den Kantonsbeitrag nach dessen Finanzkraft festgelegt. Der für den Kanton Zürich vorgesehene Beitrag an die Prämienvverbilligung entsprach immer etwa dem Bundesbeitrag. Deshalb galt für den Kanton Zürich der Grundsatz: „Für jeden Prämienvverbilligungsfranken des Bundes legt der Kanton ebenfalls einen Franken drauf.“
- Nach Art. 66 KVG können die Kantone bisher die Ausschöpfung des Bundesbeitrages bis auf 50 % reduzieren, wobei sich der Kantonsbeitrag im gleichen Ausmass reduziert. Die Kompetenz zur Festlegung der Ausschöpfungsquote und damit zur Festlegung des tatsächlichen Bundes- und des Kantonsbeitrages liegt seit 1996 beim Regierungsrat (§ 17 Abs. 1 EG KVG). Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben 2001 die Reduktion der Ausschöpfung auf 80 % begrenzt.
- Neu bezahlt der Bund eine Pauschale von 7,5 % der Bruttokosten der Krankenversicherer. Der neue Bundesbeitrag für den Kanton Zürich liegt leicht höher als bei der bisherigen 80%-Ausschöpfung.
- Neu kann der Bundesbeitrag nicht mehr herabgesetzt werden, weshalb der Regierungsrat nur noch den Kantonsbeitrag, jedoch nicht mehr den Bundesbeitrag festlegen kann.

- Insgesamt wird jedoch die bisherige Regelung weitgehend übernommen. So soll der Kantonsbeitrag mindestens gleich hoch sein wie derjenige des Bundes. Der Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Mittel bleibt klein, denn die Mittel sind weiterhin so einzusetzen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können: Prämienverbilligung für mindestens 30 % der Bevölkerung und für 30 % der Haushalte mit Kindern; Verbilligung der Prämien für Kinder um mindestens 85 % und für junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 %.
- Die NFA-Mehrbelastung für den Kanton im Bereich Prämienverbilligung wird auf rund 8 Mio. Franken geschätzt.

Bereiche Sonderschulung und Soziales (Folien 13-22): RR Regine Aeppli

Sonderschulung





Gesetz über die Ablösung der Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderpädagogik

- Die IV (bzw. der Bund) zieht sich aus der Sonderpädagogik zurück, fachliche und finanzielle Verantwortung wird den Kantonen übertragen
- Die Kantone haben bisherige Leistungen der IV bis zum Vorliegen eines Sonderschulkonzeptes zu gewährleisten, mindestens jedoch für 3 Jahre
- Gesamtaufwand für die Sonderpädagogik 546 Mio. Franken (Grundlage 2003 / 2004)

| | |
|-----------|-----------------------------------|
| Kanton | 116 Mio. |
| Gemeinden | 257 Mio. |
| IV | 173 Mio. (32% des Gesamtaufwands) |

- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich in Vorbereitung: Festlegung des Grundangebots, einheitliche Qualitätsstandards für Leistungsanbieter, einheitliche Terminologie, einheitliches individuelles Abklärungsverfahren

- Diese Zahlen basieren auf einer Erhebung auf der Basis der Daten von 2003 und 2004.
- Die IV bezahlt rund 173 Millionen Franken an die Kosten des sonderpädagogischen Bereichs im Kanton Zürich, die ab 2008 vollumfänglich wegfallen.
- Mit dem Wegfall der Zuständigkeit und damit dem Wegfall der Finanzierung durch die IV wird die Schaffung einer interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich nötig. Diese füllt nicht einfach nur die „IV-Lücke“. Erstmals wird ein gesamtschweizerischer Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich geschaffen und ein Grundangebot definiert. Weiteres Kernstück des Konkordats sind die Entwicklung und Anwendung von gesamtschweizerischen Instrumenten in den Bereichen Terminologie, Qualitätsstandards und Abklärungsverfahren.



Grundsätze der Umsetzung im Kanton Zürich

- Übernahme der wegfallenden Leistungen der IV an die Sonderpädagogik durch Kanton und Gemeinden unter Weiterführung der heutigen Finanzierungsmechanismen
- Aufteilung der wegfallenden Leistungen der IV an die sonderpädagogischen Massnahmen zwischen Kanton und Gemeinden insgesamt im Verhältnis von zwei zu eins; zukünftige Beteiligung des Kantons an der Finanzierung des schulpsychologischen Dienstes darin einberechnet
- Übernahme der bisherigen Leistungen der IV an die Aus- und Weiterbildung sowie Aufsicht und Verwaltung durch den Kanton



- Die mit den vorliegenden Gesetzesänderungen vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismen stützen sich weitgehend auf die bestehende Gesetzgebung. Neuregelungen, die durch den Wegfall der Leistungen der IV bedingt sind, werden in die bisherigen Abläufe – beispielsweise Staatsbeiträge an Betriebsdefizite, Pauschalbeiträge – integriert.
- Es handelt sich dabei um eine vorläufige Regelung, die von der angestrebten umfassenderen Neuorganisation der Sonderpädagogik abgelöst werden soll.
- Die Aufteilung der wegfallenden Leistungen der IV erfolgt insgesamt im Verhältnis von zwei zu eins (Kanton zwei Drittel, Gemeinden ein Drittel). Einzelne Bereiche werden dabei ganz im Verantwortungsbereich des Kantons oder der Gemeinden liegen, in anderen wird die Finanzierung anteilmässig erfolgen. Dieses Verhältnis von insgesamt zwei zu eins kann sich aufgrund der unterschiedlichen Kostenentwicklung in den verschiedenen Bereichen im Laufe der Zeit verändern. Der Kanton sieht im Rahmen des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans KEF die Beibehaltung der Staatsbeiträge im Umfang von knapp 100 Millionen vor.
- Der Kanton übernimmt zudem die Kosten für Weiterbildung sowie Aufsicht und Verwaltung von maximal 26 Millionen.



Finanzielle Auswirkungen der Ablösung der IV-Leistungen

| In Mio. Franken, + Entlastung, - Belastung | Kanton | Gemeinden |
|--|--------------|--------------|
| Heilpädagogische Früherziehung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Vor- bzw. Nachschulpflichtige | -3.7 | -2.4 |
| Therapien für Schulpflichtige im Regelschulbereich | - | -27.0 |
| Tagessonderschulen, Heim- und weitere Sonderschulen | -90.1 | -24.3 |
| Übernahme eines Finanzierungsanteils an den schulpsychologischen Diensten durch den Kanton | -15.0 | +15.0 |
| Streichung der Staatsbeiträge an die auswärtige Sonderschulung | +10.0 | -10.0 |
| Nettoentlastung der Gemeinden aufgrund Neufinanzierung der schulpsychologischen Dienste | -5.0 | +5.0 |
| Zwischentotal (Belastung 2:1) | -98.8 | -48.7 |
| Aus- und Weiterbildung sowie Aufsicht und Verwaltung | -26 | - |
| Total Mehrbelastung (gerundet) | -125 | -49 |

- Heilpädagogische Früherziehung HFE und pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Vor- bzw. Nachschulpflichtige: Gemäss dem heute geltenden Jugendhilfegesetz werden diese Kosten unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden im kantonalen Durchschnitt zu 60% durch den Kanton und zu 40% durch die Gemeinden getragen.
- Für die Kosten für Therapien – das sind insbesondere logopädische und psychomotorische Therapien – kommen die Gemeinden auf. Bereits heute liegt die Verantwortung für diese Therapien bei den Gemeinden. Die Leistung von Kostenanteilen durch den Kanton ist nicht vorgesehen.
- Im Bereich Tagessonderschulen, Heim- und weitere Sonderschulen übernimmt der Kanton 90,1 Millionen und die Gemeinden 24,3 Millionen der wegfallenden IV-Beiträge. Die Staatsbeiträge werden entsprechend festgelegt.
- Der Kanton übernimmt zur vermehrten Wahrnehmung der qualitativen und quantitativen Steuerung des sonderpädagogischen Angebots einen Kostenanteil von 15 Mio. Franken am schulpsychologischen Dienst. Die Kosten insgesamt betragen rund 25 Mio. Franken. Gleichzeitig werden die Staatsbeiträge an auswärtige Sonderschulung in der Höhe von 10 Mio. gestrichen. Daraus resultiert eine Nettoentlastung der Gemeinden von 5 Millionen Franken.
- Insgesamt resultiert aufgrund der wegfallenden IV-Leistungen eine Belastung der Gemeinden von rund 49 Mio. Franken. Der Kanton wird mit insgesamt 125 Mio. Franken belastet.

Bau- und Betriebsbeiträge für Heime und Werkstätten



KANTON ZÜRICH
Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Bau- und Betriebsbeiträge für Heime und Werkstätten

Medienkonferenz NFA-Gesetzesvorlagen

Seite 17



KANTON ZÜRICH
Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Bau- und Betriebsbeiträge
für Heime und Werkstätten

Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG)

Vorgaben Bund:

- Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen neu Kantonsaufgabe
- Bund gibt Ziele, Grundsätze und Kriterien für die Eingliederung vor
- Kantone haben Behindertenkonzept zu erstellen
- Kantone haben bisherige IV-Leistungen für mind. 3 Jahre zu gewähren

Regelungen IEG:

- Wohn-, Werk- und Tagesstätten für erwachsene invalide Personen
- Planung, Steuerung und Finanzierung
- Interkantonale Zusammenarbeit
- Kantonales Konzept zur Eingliederung (Behindertenkonzept)
- **Mehrbelastung des Kantons für Bau- und Betriebsbeiträge:
269 Mio. Franken**



Medienkonferenz NFA-Gesetzesvorlagen

Seite 18

- Nach Art. 112b Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung (BV) sind die Kantone zukünftig allein zuständig für die Steuerung, Planung, Aufsicht und Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen.

- Die Kantone müssen über eine Ausführungsgesetzgebung verfügen, welche die Eingliederung Invalider durch Beiträge an den Bau- und den Betrieb von stationären Invalideneinrichtungen für Erwachsene, die dem Wohnen und Arbeiten dienen, regelt.
- Ziele, Grundsätze und Kriterien der Eingliederung werden den Kantonen vom Gesetzgeber im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG) vorgeschrieben.
- Die NFA-Vorlage (Art. 197 Ziffer 4 BV) verpflichtet die Kantone, über eigene, vom Bund genehmigte Behindertenkonzepte zu verfügen.
- Bis ein solches Behindertenkonzept vorliegt, mindestens aber während 3 Jahren, sind die Kantone verpflichtet, die bisherigen Leistungen der IV zu übernehmen.
- Das neugeschaffene Gesetz über die Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG) gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohn-, Werk- und Tagesstätten für Invalide.
- Das neue Gesetz ermöglicht es dem Kanton, eine stärkere Rolle in der Planung, Steuerung und Finanzierung zu übernehmen.
- Ein wichtiges Element wird auch die Zusammenarbeit mit andern Kantonen bilden. Die interkantonale Vereinbarung für soziale Vereinbarungen (IVSE) dürfte dabei als Plattform dienen. Nach Inkrafttreten der NFA kann der Bund interkantonale Verträge zu Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden allgemein verbindlich erklären.
- Die Mehrbelastung des Kantons durch die NFA im Bereich Bau- und Betriebsbeiträge für Heime und Werkstätten wird auf 269 Mio. Franken geschätzt.

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV:



KANTON ZÜRICH
Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Medienkonferenz NFA-Gesetzesvorlagen

Seite 19

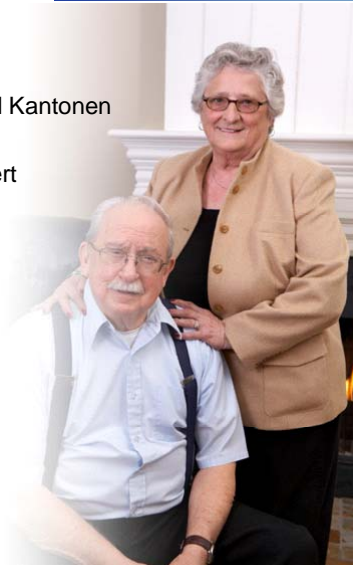


KANTON ZÜRICH
Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Ergänzungsleistungen
zur AHV und IV

Zusatzleistungsgesetz

- Teilentflechtung der Verbundaufgabe von Bund und Kantonen
- Allgemeiner Existenzbedarf zu **5/8** vom Bund, zu **3/8** von den Kantonen (und Gemeinden) finanziert
- Ergänzungsleistungen auf zusätzliche Heim-, Krankheits- und Behinderungskosten **zu 100%** vom Kanton (und Gemeinden) finanziert
- Ergänzungsleistungen, Beihilfen und unbegrenzte Zuschüsse stellen sicher, dass keine invalide Person sozialhilfeabhängig wird
- Belastung Gemeinden **56%** (wie heute)
- Belastung Kanton **44%**
- **Entlastung für Kanton wegen zusätzlichen Bundesbeiträgen: 100 Mio. Franken**



Medienkonferenz NFA-Gesetzesvorlagen

Seite 20

- Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird der Aufgabenbereich Ergänzungsleistungen zwischen Bund und Kantonen teilweise entflochten. Dies machte eine Totalrevision des heutigen Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und dessen Umwandlung von einem Subventions- zu einem Leistungsgesetz erforderlich.

- Zur Sicherung des Existenzbedarfs steht den Kantonen kein Festsetzungsspielraum mehr zur Verfügung. Der Bund engagiert sich bei der Finanzierung entsprechend mehr, wobei er 5/8 und die Kantone 3/8 der Ausgaben tragen.
- Die zusätzlichen Heim-, Krankheits- und Behinderungskosten haben die Kantone zu tragen. Sie können über die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der Bundesvorgaben sowie bei den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern über die Höhe der anrechenbaren Heimtaxen, die Festsetzung des Betrages für die persönlichen Auslagen und den Vermögensverzehr bestimmen. Die Obergrenze für die jährliche Ergänzungsleistung entfällt.
- Der Bund ist für die Definition des Heimes und die Regelung der Zuständigkeit zur Festsetzung und Ausrichtung der EL verantwortlich. Der Bund leistet neu einen Beitrag an die Verwaltungskosten für die Durchführung.
- Bis zur Einführung der NFA auf den 1. Januar 2008 müssen alle Kantone über eine dem totalrevidierten Ergänzungsleistungsgesetz angepasste Ausführungsgesetzgebung verfügen, die auch mit den Auswirkungen der NFA im Bereich der Invalideneinrichtungen übereinstimmt. Dementsprechend ist das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (ZLG) an die Änderungen im Ergänzungsleistungsgesetz anzupassen.
- Mit Ergänzungsleistungen, Beihilfen sowie nach oben nicht begrenzten Zuschüssen wird sichergestellt, dass keine invalide Person von der Sozialhilfe unterstützt werden muss. Damit wird eine Vorgabe aus dem IFEG erfüllt. Das neue Instrument der Zuschüsse ist primär für invalide Menschen in anerkannten Heimen bestimmt. Es soll auch für Betagte und Hinterlassene zum Tragen kommen, wobei der Rückgriff auf Sozialhilfe hier nicht vollständig ausgeschlossen bleibt.
- Das neue Zusatzleistungsgesetz hält neben der erwähnten Erweiterung der Leistungsarten fest, dass der Kanton bei den Krankheits- und Behinderungskosten den bisherigen Standard des Bundes übernimmt. Der Betrag für persönliche Auslagen soll neu auf Gesetzesstufe verankert und automatisch der Entwicklung des Ergänzungsleistungs-Lebensbedarfs angeglichen werden. Der Vermögensverzehr soll bei invaliden Heimbewohnerinnen und -bewohnern auf einen Fünftel begrenzt und nicht erhöht werden.
- Bei der Finanzierung der Zusatzleistungen wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die Gemeinden gegenüber dem heutigen Zustand finanziell nicht schlechter gestellt werden sollen. Daraus folgt, dass der neue gesetzliche Kostenanteil des Kantons auf 44% festgelegt wird, während die Gemeinden unverändert mit 56% belastet werden.

- Aus der NFA wird der Kanton im Bereich Ergänzungsleistungen mit rund 100 Mio. Franken entlastet.

Individuelle Leistungen der AHV und der IV




KANTON ZÜRICH
Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Individuelle Leistungen der AHV und der IV

Medienkonferenz NFA-Gesetzesvorlagen

Seite 21




KANTON ZÜRICH
Der Regierungsrat des Kantons Zürich

**Individuelle Leistungen
der AHV und der IV**

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und IV

- Individuelle Leistungen der AHV und der IV neu alleinige Bundesaufgabe
- Die folgenden Kantonsbeiträge an den Bund entfallen:

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| AHV | 292 Mio. Franken |
| IV | 340 Mio. Franken |
| Entlastung Total | 632 Mio. Franken |



Medienkonferenz NFA-Gesetzesvorlagen

Seite 22

- Die NFA führt zu einer vollständigen Entflechtung der Finanzierung. Für den Beitrag der öffentlichen Hand an die individuellen Leistungen von AHV und IV (Renten, Hilf-

losenentschädigungen, Beiträge an Hilfsmittel, Eingliederungsmassnahmen mit Einchluss der Taggelder) wird ausschliesslich der Bund zuständig.

- Damit kann §16 des Einführungsgesetzes zum AHV-/IV-Gesetz aufgehoben werden, der eine Mitfinanzierung des Kantons vorgesehen hat.
- Bisher hatten die Kantone bei der AHV 3.64% der Ausgaben zu übernehmen, bei der IV einen Achtel. Damit entfallen Kantonsbeiträge von 292 Mio. Franken an die AHV und von 340 Mio. Franken an die IV. Insgesamt kann der Kanton mit einer Entlastung von rund 632 Mio. Franken rechnen.

Standpunkt Gemeinden (Folien 23-27): Hans-Peter Hulliger





NFA Massnahmen

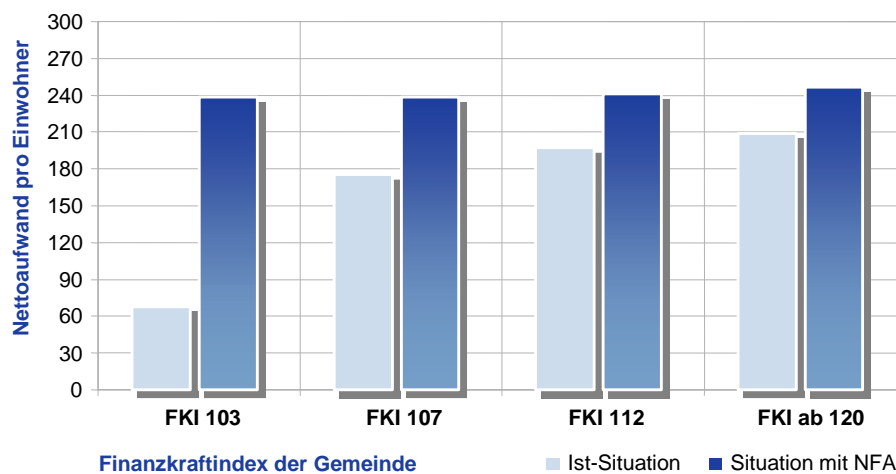
Aufgabenbereich

| | Kanton | Gemeinden |
|--|--------------|-------------|
| IV-Beiträge an Aus- und Weiterbildung / Verwaltung | 26.0 | |
| IV-Beiträge an Sonderschulungen | 94.0 | 54.0 |
| Kostenübernahme Schulpsychologischer Beratungsdienst | 15.0 | - 15.0 |
| Streichung Staatsbeiträge externe Sonderschulungen | - 10.0 | 10.0 |
| TOTAL Aufgabenbereich Sonderschulung | 125.0 | 49.0 |
| Bundesbeiträge an Regionalverkehr | 13.0 | 13.0 |
| Bundesbeiträge an Spitex-Organisationen | 6.0 | 15.0 |
| TOTAL gemeinsame Bereiche Kanton / Gemeinden | 144.0 | 77.0 |
| Übrige Massnahmen und Aufgabenentflechtungen | - 24.0 | |
| Gesamtauswirkung NFA im Kanton Zürich | 120.0 | 77.0 |



Finanzielle Auswirkung auf Gemeinden

Nettoaufwand NFA-Bereich 2005 einer Zürcher Gemeinde





NFA Massnahmen nach Antrag Gemeinden

Aufgabenbereich

| | Kanton | Gemeinden |
|--|--------------|-------------|
| IV-Beiträge an Aus- und Weiterbildung / Verwaltung | 26.0 | |
| IV-Beiträge an Sonderschulungen | 94.0 | 54.0 |
| Kostenübernahme schulpsychologischer Beratungsdienst | 15.0 | - 15.0 |
| Streichung Staatsbeiträge externe Sonderschulungen | 0 | 0 |
| TOTAL Aufgabenbereich Sonderschulung | 135.0 | 39.0 |
| Bundesbeiträge an Regionalverkehr | 13.0 | 13.0 |
| Bundesbeiträge an Spitex-Organisationen | 6.0 | 15.0 |
| TOTAL gemeinsame Bereiche Kanton / Gemeinden | 154.0 | 67.0 |
| Übrige Massnahmen und Aufgabenentflechtungen | - 24.0 | |
| Gesamtauswirkung NFA im Kanton Zürich | 130.0 | 67.0 |



Stellung Gemeindepräsidentenverband

- **Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage Einführung NFA** im Kanton Zürich
- **Staatsbeiträge an externe Sonderschulung** werden weiterhin durch Kanton ausgerichtet
- **Regelmässige Überprüfung der Auswirkungen** von NFA im Kanton Zürich
- **Intensive Zusammenarbeit** zwischen Kanton und den Gemeinden notwendig
- **Überarbeitung Aufgabenzuteilung** zwischen Kanton und den Gemeinden



 **KANTON ZÜRICH**
Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Übersicht über Gesetzesvorhaben

Medienkonferenz NFA-Gesetzesvorlagen

Seite 28

 **KANTON ZÜRICH**
Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Gesetzesvorhaben

Übersicht über Gesetzesvorhaben

| Gesetzesänderung bzw. Neues Gesetz | Direktion |
|--|---|
| Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG), neues Gesetz | Sicherheitsdirektion |
| Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz), Änderung | Sicherheitsdirektion |
| Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Einführungsgesetz AHVG/IVG), Änderung | Sicherheitsdirektion |
| Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz, Änderung | Gesundheitsdirektion |
| Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz), Änderung; Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege, Änderung | Gesundheitsdirektion |
| Gesetz über die Ablösung der Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderpädagogik | Bildungsdirektion |
| Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz, Änderung | Volkswirtschafts- direktion / Baudirektion |

Medienkonferenz NFA-Gesetzesvorlagen

Seite 29

- Besten Dank, Herr Hulliger für die Beleuchtung der Gesetzesvorhaben aus Sicht der Gemeinden. Ich glaube, es hat sich gelohnt, die in der Vernehmlassung aufgetauchten Kritikpunkte in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit den Städten und Gemeinden zu klären. Gemeinsam konnten befriedigende Lösungen in allen wichtigen Punkten erreicht werden. Für ihre engagierte Mitarbeit danke ich den Vertretungen der Städte Zürich und Winterthur sowie des Gemeindepräsidentenverbandes herzlich.

- Durch diese zusätzlich eingeschaltete Überarbeitungsphase ist der Zeitrahmen für die Behandlung im Kantonsrat enger geworden. Wir sind aber zuversichtlich, dass die breite Abstützung der Gesetzesvorhaben die parlamentarische Behandlung erleichtern und eine Verabschiedung bis Ende September ermöglichen wird. Dann verbleibt ausreichend Zeit, um die Gesetzesänderungen nach Ablauf der zweimonatigen Referendumsfrist auf 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen.
- Die Gesetzesvorhaben, die sie hier nochmals im Überblick sehen, werden dem Kantonsrat zwar gemeinsam vorgelegt, sind aber einzeln referendumsfähig. Sollte ein Referendum gegen eine der Vorlagen zustandekommen, wird eine Inkraftsetzung der betroffenen Gesetzesbestimmungen auf 1. Januar 2008 nicht mehr möglich sein.

